
**Interpellation der FDP-Fraktion vom 4. September 2012 betreffend innere Sicherheit;
Beantwortung**

Aarau, 28. November 2012

12.233

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Welche Schnittstellenprobleme zwischen den beiden betroffenen Departementen sind durch das Bilden einer Task Force aus dem Weg geräumt worden?"

Die Taskforce "Crime Stop" hat zwei Hauptaufträge: 1. Entwicklung und Umsetzung von Sofortmassnahmen; 2. Erarbeitung von Vorschlägen und Entscheidungsgrundlagen für die mittel- und längerfristige Bekämpfung von Kriminaltourismus (zum Beispiel Dämmerungseinbrüche) und von Kriminalität im Umfeld des Asylwesens. Bei beiden Auftragsselementen kommt der besseren Vernetzung und Koordination zwischen den involvierten Instanzen eine zentrale Bedeutung zu. Dabei geht es nicht alleine um die Schnittstellen innerhalb des Departements Volkswirtschaft und Inneres und zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, sondern auch um die Zusammenarbeit auf Gemeinde- und Bundesebene. Die Taskforce "Crime Stop" beschäftigt sich schwerpunktmässig mit der Verbesserung der Sicherheitssituation rund um die Asyl-Hotspots, zu denen beispielweise auch grössere Unterkünfte gehören. Hier gibt es Abstimmungsbedarf zwischen privaten Sicherheitsfirmen, die teilweise für Bewachungs- und Kontrollaufgaben eingesetzt werden, und der Polizei. Eine wichtige Grundlage für wirksame Massnahmen bildet der Informations- und Wissensaustausch zwischen den involvierten Instanzen. Die wichtigsten Schnittstellen betreffen Polizei (Sicherheit), Staatsanwaltschaft (Strafverfolgung), Kantonaler Sozialdienst (Unterbringung), Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (fremdenpolizeiliche Massnahmen) und Amt für Justizvollzug (Vollzug von Freiheitsstrafen). Koordinationsbedarf gibt es darüber hinaus zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizei-Organisationen sowie den teilweise regional organisierten Instanzen wie der Staatsanwaltschaft. Zu den Sofortmassnahmen gehört die Bildung einer Einsatzgruppe Sicherheit

Kanton Aargau (EG SIKa), die unter anderem Schwerpunkteinsätze an speziellen Standorten durchführen kann. Dieser gemischten Einheit gehören Mitglieder der Kantonspolizei und der Regionalpolizei-Organisationen an. Auf Bundesebene konnten mit dem Bundesamt für Migration (BFM) Prozesse zur Verfahrensbeschleunigung entwickelt werden. Dabei geht es darum, straffällige Asylsuchende rasch an den Bund weiter zu melden. Das BFM registriert sie und sorgt dafür, dass die Verfahren der betreffenden Asylsuchenden beschleunigt werden. Bis jetzt hat der Kanton Aargau über 240 solche Fälle an das BFM gemeldet.

Zur Frage 2

"Wäre das Bestehen eines einzigen für die Sicherheit zuständigen Departements nicht effizienter als die Gründung einer interdepartementalen Task Force?"

Ganz allgemein lässt sich eine Tendenz beobachten, dass viele Geschäfte aus den Bereichen Sicherheit, Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft etc. unter anderem wegen der zunehmenden Internationalisierung und dem technologischen Fortschritt immer komplexer und zunehmend interdepartemental bearbeitet werden. Jedes Geschäft gestaltet sich bezüglich interdepartementaler Zusammenarbeit anders und es sind immer wieder andere Abteilungen betroffen. Die optimale Einbindung des Know-how der Verwaltung erfordert flexible Lösungen. Es scheint dem Regierungsrat folglich wichtig, dass die Departemente permanent gut und eng zusammenarbeiten können, ohne dass allzu hohe Transaktions- und Koordinationskosten anfallen.

Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres gehören die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und der Justizvollzug an, welche unter dem umfangreichen Oberbegriff "Sicherheit" zusammengefasst werden können. Im Departement Gesundheit und Soziales ist der Kantonale Sozialdienst (mit der Sektion Asylwesen als Teilbereich) sowie die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) eingegliedert. Letzterer obliegt der Vollzug von Bundesvorgaben für die Armee sowie für Katastrophenschutz und Katastrophenvorsorge. Äussere Sicherheit im Sinn eines militärischen Eingreifens oder eines militärischen Nachrichtendienstes ist alleinige Bundessache.

Für die hier angesprochene Taskforce hat sich eine interdepartementale Projektgruppe als geeignetstes Instrument erwiesen, da polizeiliche und (straf-)rechtliche Belange im Zentrum stehen, die Koordination über alle drei staatlichen Ebenen notwendig ist und Know-how aus dem Asylwesen benötigt wird. Im vorliegenden Fall hätte auch die Existenz eines Sicherheitsdepartements eine interdepartementale Arbeitsgruppe nicht ersetzen können, da die Verantwortung für die Unterbringung von Asylbewerbenden – wie in den meisten Kantonen – dem Sozialbereich zugeordnet ist und sich somit an den bestehenden Schnittstellen nichts geändert hätte, wenn das Militär und der Zivilschutz und die Polizei im gleichen Departement angesiedelt wären.

Zur Frage 3

"Ist die Departementsaufteilung im Bereich Sicherheit überhaupt noch zeitgemäss, wenn innere und äussere Sicherheit immer enger miteinander verflochten sind?"

Die Verflechtung stellt primär für den Bund eine Herausforderung dar, da er die alleinige Kompetenz im Bereich der äusseren Sicherheit innehat. Der Bund hat sich aufgrund der Entwicklung auch schon mit den hier aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen müssen (zum Beispiel beim Nachrichtendienst).

Die Aufgaben des Kantons in den Bereichen Militär und Bevölkerungsschutz beschränken sich auf administrative Tätigkeiten im Rahmen des Vollzugs. Entscheide über Strategie, Ausrichtung und Einsatz etc. obliegen alleine dem Bund (vgl. hierzu Art. 58 ff. der Bundesverfassung [BV] vom 18. April 1999). Bezüglich innere Sicherheit, namentlich das Polizeiwesen und Strafverfolgung, besitzen die Kantone weitgehende Kompetenzen und organisatorischen Gestaltungsspielraum, sind aber dazu angehalten, sich mit dem Bund zu koordinieren (vgl. hierzu Art. 57 BV).

Aufgrund der sehr unterschiedlich gearteten Aufgaben der Bereiche Polizeiwesen/Strafverfolgung und Militär/Bevölkerungsschutz sind zu wenig Berührungspunkte vorhanden, die eine Anpassung rechtfertigen würden. Die aktuelle Organisation hat sich bis anhin als zweckmässig erwiesen, weshalb auch kein Handlungsbedarf besteht.

Zur Frage 4

"Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass der Aargau einer der ganz wenigen Kantone ist, der kein Sicherheitsdepartement kennt?"

Wie bereits in der Beantwortung der (11.55) Interpellation der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 ausgeführt wurde, ist die Zuweisung des Militärdossiers an das Departement Gesundheit und Soziales historisch begründet und hat sich bewährt.

Wie die Interpellantin korrekt festhält, verfügen die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zürich über Departemente beziehungsweise Direktionen, die sich "Sicherheitsdepartemente" nennen und neben dem Polizeiwesen auch das Militär und den Bevölkerungsschutz umfassen. Auffallend – im Vergleich zum Kanton Aargau – ist aber, dass die Mehrheit dieser Kantone über sieben Departemente verfügen und deshalb jeweils auch weniger Sachbereiche in einem Departement zusammengelegt haben. Entscheidend ist jedoch, dass im Gegensatz zu Kantonen wie Zürich, Bern oder Solothurn im Kanton Aargau die Bereiche Polizei und Staatsanwaltschaft in einem Departement zusammengefasst sind. Damit besteht im Bereich der inneren Sicherheit eine optimale Departementszuteilung.

Zur Frage 5

"Wird der Regierungsrat die Schaffung eines Sicherheitsdepartements auf die neue Legislaturperiode hin ernsthaft prüfen?"

Die letzte Regierungsreform wurde im Jahr 2005 durchgeführt. Die Optimierung der Strukturen im Rahmen der Aufgabenerfüllung stellt eine ständige Aufgabe dar; dabei werden laufend auch neue Erkenntnisse berücksichtigt. Im Rahmen einer breit angelegten Regierungsreform wäre die Thematik vertieft zu prüfen. Aufgrund der in den Fragen 2, 3 und 4 gemachten Ausführungen erachtet der Regierungsrat die Umteilung von Militär und Zivilschutz hin zur Polizei auf die neue Legislaturperiode hin jedoch nicht als prioritär. Wichtig ist, dass die für die Strafverfolgung wesentlichen Bereiche (Polizei und Staatsanwaltschaft) im Departement Volkswirtschaft und Inneres angesiedelt sind.

Zur Frage 6

"Wo sieht der Regierungsrat Optimierungspotenzial in der Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Regionalpolizei?"

Die grundlegenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit finden sich im Polizeigesetz vom 6. Dezember 2005. Mit dieser Rechtsgrundlage wurde eine duale Sicherheitsarchitektur, bestehend aus den Organisationen Kantonspolizei und Gemeindepolizeien, geschaffen.

Wie in der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse in Aussicht gestellt, wurde eine Evaluation dieser Struktur in Auftrag gegeben und im Lauf dieses Jahrs durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden voraussichtlich Anfang 2013 präsentiert werden können. Dem Grossen Rat werden gestützt darauf Grundsätze zur zukünftigen Struktur und Zusammenarbeit im Polizeibereich unterbreitet werden. Dabei wird aufgezeigt werden, wo Optimierungspotenzial besteht und wie dieses realisiert werden kann.

Um auch unter dem geltenden Recht die Zusammenarbeit laufend verbessern zu können, finden zwischen der Leitung der Kantonspolizei und dem Vorstand der Vereinigung der Aargauischen Gemeindepolizeien (VAG) regelmässige Aussprachen statt, in welchen gemeinsam interessierende Fragen und Schnittstellenprobleme besprochen und einer Lösung zugeführt werden. Das Verhältnis zwischen der Kantonspolizei und der VAG darf als sehr gut und von gegenseitigem Vertrauen geprägt bezeichnet werden.

Bei zahlreichen Einsätzen arbeiten die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Entsprechende Absprachen werden nach Möglichkeit bereits im Vorfeld von Einsätzen, in jedem Fall aber am Einsatzort selber getätigt, wobei die Kantonspolizei die Führung solcher gemeinsamen Einsätze übernimmt. Planbare Aktionen werden frühzeitig abgesprochen und die von beiden Organisationen benötigten personellen Ressourcen einvernehmlich festgelegt.

Zur Frage 7

"Wo sieht der Regierungsrat Optimierungspotenzial in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft?"

Mit der seit 2011 in Kraft stehenden eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) wurden die Rollen und Kompetenzen der Polizei einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits, verglichen mit dem bisherigen Recht und der gelebten Praxis, in wesentlichen Punkten verändert. Die neue Rollenfindung und die Festlegung der Abläufe im Einzelnen sind anspruchsvoll. Die Polizei wie auch die Staatsanwaltschaft überprüfen die internen Abläufe und die Schnittstellen in den Massenverfahren, aber auch in allen anderen Verfahren, laufend, um Optimierungspotenzial zu identifizieren und zu nutzen. Es ist zu erwarten, dass mit einer steigenden Routine im Umgang mit den neuen Formvorschriften und einer gefestigten Gerichtspraxis zu den minimal zu erfüllenden Anforderungen noch Anpassungen und weitere Vereinfachungen möglich sein werden.

Die Polizei untersteht im Rahmen der Bearbeitung von Strafverfahren der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft (Art. 15 StPO). Die Oberstaatsanwaltschaft wird eine Weisung erlassen, damit die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei optimal erfolgt und namentlich Doppelspurigkeiten durch frühzeitige und regelmässige Absprachen soweit wie möglich vermieden werden. Die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei führen auch gemeinsam entsprechende praxisorientierte Schulungen durch.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude, wie es für die Staatsanwaltschaften Zofingen–Kulm und Brugg–Zurzach realisiert und für die Staatsanwaltschaft Rheinfelden–Laufenburg geplant ist, einen sehr positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei hat. Die örtliche Einheit fördert einen raschen, unkomplizierten und sehr effizienten Austausch und damit die Verfahrensführung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'458.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU